

**REO Spanien Projektentwicklungs GmbH
Hamburg, Deutschland**

EUR 25 Mio. auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen 2015
ISIN: DE000A13SH22 / WKN: A13SH2

**ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG
- AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE -**

durch die REO Spanien Projektentwicklungs GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 137179, und der Geschäftsanschrift ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, Deutschland, (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“)

betreffend die

**EUR 25 Mio. auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen 2015
der REO Spanien Projektentwicklungs GmbH fällig am 2. November 2020**

ISIN: DE000A13SH22 / WKN: A13SH2

(die „**REO-Anleihe**“),

eingeteilt in 25.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 10.000,00 (jeweils einzeln eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

***Hinweis:** Auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.aquila-capital.de/pflichtveroeffentlichungen>) ist unter der Rubrik Pflichtveröffentlichungen eine unverbindliche Übersetzung der Aufforderung zur Stimmabgabe in die englische Sprache abrufbar.*

***Note:** a non-binding convenience translation of this invitation to vote in the English language is accessible through the Issuer's website (<https://www.aquila-capital.de/en/publication-requirements>) under section publication requirements.*

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen der REO-Anleihe (jeweils „**Anleihegläubiger**“ und zusammen „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“) innerhalb des Zeitraums

beginnend am Montag, den 3. August 2020 um 0:00 Uhr

und

endend am Mittwoch, den 5. August 2020 um 24:00 Uhr

gegenüber dem Notar Christoph Wagner (der „**Abstimmungsleiter**“) mit dem Amtssitz in Berlin auf (die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN DER REO-ANLEIHE SOLLTEN DIE NACHSTEHENDEN WICHTIGEN HINWEISE BEACHTEN.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein

Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die in dem nachfolgenden Abschnitt I dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargestellten Vorbemerkungen sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für den Beschlussgegenstand sowie den konkreten Beschlussvorschlag zu erläutern. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen zu. Die Ausführungen sind nicht als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt keine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen in der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen/ihren eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 14. Juli 2020 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.aquila-capital.de/pflichtveroeffentlichungen>) unter der Rubrik Pflichtveröffentlichungen veröffentlicht. Die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen sind nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell, können jedoch nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder zur ergänzenden Information über Umstände nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweiligen gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Entscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen in den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht werden.

Die in dem nachfolgenden Abschnitt I dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargestellten Vorbemerkungen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Darunter sind alle Aussagen zu verstehen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen

Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

I. VORBEMERKUNGEN

Die Emittentin wurde zu dem Zweck gegründet, mittelbar über verschiedene Projektgesellschaften Immobilienprojekte, insbesondere Wohnungs(um)bauprojekte in Spanien, zu entwickeln und zu veräußern. Zur Finanzierung dieses Vorhabens hat sie im Jahr 2015 im Wege einer Privatplatzierung Schuldverschreibungen der REO-Anleihe in einem Gesamtnennbetrag von EUR 25 Mio. ausgegeben, die in Höhe von EUR 10,36 Mio. gezeichnet wurden. Derzeit sind Schuldverschreibungen in einem Nennbetrag von insgesamt EUR 6,734 Mio. ausstehend.

Der ursprüngliche Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen war gemäß § 3.1 der Anleihebedingungen der REO-Anleihe (nachstehend nur: „**Anleihebedingungen**“) der 2. November 2019. Die Emittentin hatte ferner nach § 3.1 i.V.m. § 8 der Anleihebedingungen die Möglichkeit, den Endfälligkeitstag durch bekannt zu machende einseitige Erklärung zweimal um je sechs Monate zu verschieben, von der sie durch entsprechende Bekanntmachungen vom 11. September 2019 (die „**erste Laufzeitverlängerung**“) und vom 20. Dezember 2019 (die „**zweite Laufzeitverlängerung**“) Gebrauch gemacht hat. Der Endfälligkeitstag der REO-Anleihe hat sich daher gem. § 3.1 der Anleihebedingungen auf den 2. November 2020 verschoben.

Auswirkungen der Corona-Krise auf die REO-Anleihe und die Investitionen der Emittentin

Die Virusinfektion COVID-19 (*Coronavirus*) hat die Weltwirtschaft vollständig im Griff.

Nach dem zweiwöchigen Stillstand auf den Baustellen in ganz Spanien wurden die Arbeiten ab dem 13. April 2020, unter Berücksichtigung der behördlichen Auflagen, wieder aufgenommen. Eine 100%-ige Auslastung der Baustellen konnte bis Ende Mai 2020 wieder erreicht werden. Der wochenlang im Land vorherrschende Ausnahmezustand wurde am 21. Juni 2020 für beendet erklärt. Damit ist auch die Mobilität zwischen den Regionen ist wieder möglich. Weiterhin bleiben Corona bedingte Beschränkungen und Hygieneregeln bestehen.

Unser Asset Management ist weiterhin in engem Kontakt mit den lokalen Partnern in Spanien und stellt das fortlaufende Monitoring der Assets durch das Asset Management Team aus Hamburg und Madrid sicher. Da sich zwei der drei Projekte noch in der Projektentwicklungsphase befinden, können diese von Lieferengpässen bei einigen Komponenten betroffen sein, auch wenn der Ausnahmezustand in Spanien beendet wurde. In diesem Fall ist die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme durch das Asset Management begrenzt. Durch die Aufhebung des Ausnahmezustands ist die Mobilität der Mitarbeiter wieder gewährleistet und die Arbeit bei den (Bau-)Behörden verläuft wieder nahezu normal.

Über die Situation der einzelnen Assets hat die Emittentin die Anleihegläubiger mit Investoren-Reporting vom 9. April 2020 und mit dem dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beigefügten Reporting, auf die jeweils Bezug genommen wird, umfassend informiert. Sollten Anleihegläubiger die vorgenannten Investoren-Reportings nicht erhalten haben, können diese unter Nachweis der Gläubigereigenschaft (s. Abschnitt III Ziffer 5 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe), jederzeit bei der Gesellschaft unter der in Abschnitt III Ziffer 8 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannten Adresse kostenlos angefordert werden.

Ausblick

Die Entwicklung der aktuellen Situation ist derzeit nicht seriös abzuschätzen. Dies gilt insbesondere für die erwartete Entwicklung der weiteren Abverkäufe der Wohnungen. Kurzfristig sind Bauzeitverzögerungen und einen Rückgang der geplanten Verkäufe aufgrund des Ausnahmezustands in Spanien wahrscheinlich. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen hängen von dem weiteren Verlauf der COVID-19 Pandemie ab. Die Entwicklung wird weiterhin täglich durch Expertenteams der Emittentin eng begleitet.

Maßnahme: Laufzeitverlängerung

Seit Auflegung der REO-Anleihe wurde bis November 2019 jedes Jahr ein fixer Kupon i.H.v. 2,5% an die Anleger ausgezahlt. Zusätzlich konnten durch die Rückflüsse aus dem Projekt Villaverde bereits außerplanmäßig 35% des ursprünglich gezeichneten Gesamtnennbetrags der REO-Anleihe an die Anleger zurückgeführt werden.

Mit der aktuell vorherrschenden Situation in Spanien kann ein gemäß der Anleihebedingungen möglicher Verkauf der Projekte bis zum Endfälligkeitstag nur unter Inkaufnahme eines unverhältnismäßigen Verlustrisikos durchgeführt werden. Darüber hinaus werden die bisher berichteten Verzögerungen in den Projekten durch die COVID-19 Pandemie verschärft, sodass zum aktuellen Zeitpunkt erst mit einem Großteil der Rückflüsse in den Jahren 2021 und 2022 zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund und dem Ziel, eine möglichst positive Rendite zu erwirtschaften und flexibel auf die künftige Marktentwicklung reagieren zu können, schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern vor, die Anleihebedingung durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 11 der Anleihebedingungen durch Aufnahme weiterer Verlängerungsoptionen anzupassen und damit einhergehend eine Verlängerung der Laufzeit der REO-Anleihe bis maximal zum 2. November 2022 bei im Übrigen unverändert bleibenden Anleihebedingungen vorzunehmen.

Die Beschlussfassung wird gemäß § 11.2 der Anleihebedingungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) als Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG) durchgeführt.

II. GEGENSTAND DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND BESCHLUSSVORSCHLAG DER EMITTENTIN

Beschlussfassung über die Schaffung weiterer Optionen zur Verschiebung des Endfälligkeitstages der REO-Anleihe

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3.1 Unterabsatz 2 Sätze 1 und 2 der Anleihebedingungen werden wie folgt neu gefasst:

„Die Emittentin hat ferner die Möglichkeit, durch einseitige Erklärung den Endfälligkeitstag sechsmal um je sechs Monate zu verschieben. Spätester Rückzahlungstag und damit Endfälligkeitstag für 100 % des Nennbetrags der jeweiligen Teilschuldverschreibungen zzgl. einer etwaigen Gewinnbeteiligung nach § 2.3 ist damit der 2. November 2022.“

Die Emittentin erklärt bereits jetzt und hiermit, d.h. mit Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, ihre Zustimmung zu dem vorstehend vorgeschlagenen Beschluss.

III. VERFAHRENSHINWEISE ZUR ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

1. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

Gemäß § 11.1 der Anleihebedingungen finden die §§ 5 bis 22 SchVG auf die Schuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Demzufolge können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden gemäß § 11.2 der Anleihebedingungen im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet.

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG dann gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Der vorstehend vorgeschlagene Beschluss bedarf darüber hinaus zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit in Höhe von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 11.1 der Anleihebedingungen i.V.m. § 5 Abs. 4 SchVG).

Für den Fall, dass bei der Abstimmung ohne Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden sollte, weist die Emittentin bereits jetzt darauf hin, dass sie beabsichtigt, erforderlichenfalls gemäß § 11.2 der Anleihebedingungen i.V.m. § 18 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG eine zweite Versammlung zum Zwecke der Beschlussfassung einzuberufen. Eine solche zweite Versammlung wäre im Hinblick auf den Beschlussgegenstand unter Abschnitt II Ziffer 1 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bereits beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

2. Rechtsfolgen bei wirksamen Zustandekommen des Beschlusses

Wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger beschlussfähig sind und dem vorstehend vorgeschlagenen Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass der gefasste Beschluss für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich ist, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht oder nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

3. Verfahren und Art der Abstimmung

Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von Herrn Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin als Abstimmungsleiter (der "**Abstimmungsleiter**") geleitet.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme innerhalb des Zeitraums

beginnend am Montag, den 3. August 2020 um 0:00 Uhr

und

endend am Mittwoch, den 5. August 2020 um 24:00 Uhr

(der "**Abstimmungszeitraum**")

in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben ("**Stimmabgabe**"). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter. Auf die nachstehend aufgeführten zu übermittelnden Unterlagen und Nachweise wird hingewiesen.

Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die folgende Adresse:

Herr Notar Christoph Wagner

Heuking Kühn Lüer Wojtek

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern
- **Abstimmungsleiter** -

"REO-Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung"

Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin, Deutschland

Fax: +49 30 88 00 97-99

E-Mail: REO-Spanien2020@heuking.de

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen. Für das zur Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum zählen auch Enthaltungen ordnungsgemäß angemeldeter Gläubiger mit.

4. Stimmrecht

Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers in der Abstimmung ohne Versammlung entspricht gemäß § 6 SchVG dem Nennwert oder dem rechnerischen Anteil seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen.

5. Anmeldung, besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft und Sperrvermerk

Zur Ausübung ihres Stimmrechts in der Abstimmung ohne Versammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich fristgerecht in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache hierzu angemeldet und ihre Anleihegläubigereigenschaft nachgewiesen haben.

a) Anmeldung

Die **Anmeldung** muss bis zum Ablauf des dritten Tags vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums, also **bis zum Freitag, den 31. Juli 2020 24:00 Uhr** bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle eingehen.

Zum Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft sind – möglichst zusammen mit der Anmeldung, spätestens aber bis zum Ende des Abstimmungszeitraums – eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens c) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen.

b) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung der Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

„**Depotbank**“ ist eine Bank- oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearingsystems (Clearstream), Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

c) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk der Depotbank ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen für den Abstimmungszeitraum beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

6. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind fristgerechte Anmeldung und Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch Besonderen Nachweis und Sperrvermerk erforderlich.

7. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst werden soll, einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass die Emittentin sie noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf ihrer Internetseite (<https://www.aquila-capital.de/pflichtveroeffentlichungen> unter der Rubrik Pflichtveröffentlichungen) veröffentlichen kann.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der REO-Anleihe erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsantrag**“). Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass die Emittentin sie spätestens am dritten Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger veröffentlichen lassen kann.

Die Ankündigung von Gegenanträgen sowie Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

REO Spanien Projektentwicklungs GmbH
 "REO-Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung"
 ABC-Straße 21, 20354 Hamburg
 Tel.: +49 (0) 40 55 56 53-303
 Fax: +49 (0) 40 55 56 53-304
 E-Mail: reo@aq-mgmt.com

oder

Herr Notar Christoph Wagner

Heuking Kühn Lüer Wojtek

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern
- Abstimmungsleiter -

"REO-Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung"

Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin, Deutschland

Fax: +49 30 88 00 97-99

E-Mail: REO-Spanien2020@heuking.de

Auch um einen Gegenantrag oder Ergänzungsantrag zu stellen, ist die Anleihegläubigereigenschaft nachzuweisen (s.o. Ziffer 5). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie allein oder gemeinsam 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sollten Anleihegläubiger Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen durch Bevollmächtigte unterbreiten, ist die Vollmachtserteilung nach Maßgabe von Ziffer 6 nachzuweisen.

8. Verfügbare Musterformulare und vereinfachte Anmeldung und Abstimmung in einem Schritt mit dem Kombi-Formular

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Abstimmung ohne Versammlung werden die Anleihegläubiger und ihre Depotbanken gebeten, für

- die Anmeldung,
- den Besonderen Nachweis,
- den Sperrvermerk,

- eine eventuelle Vollmachtserteilung und
- die Stimmabgabe

möglichst die Musterformulare zu verwenden, die auf der Internetseite der Emittentin <https://www.aquila-capital.de/pflichtveroeffentlichungen> unter der Rubrik Pflichtveröffentlichungen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf abrufbar sind. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung der Musterformulare ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge zum Beschlussvorschlag der Emittentin und/oder Gläubigeranträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Abstimmung ohne Versammlung aufgenommen. Gehen solche Anträge bei dem Abstimmungsleiter oder der Emittentin ein, wird das Formular bei Bedarf in angemessener Zeit aktualisiert.

Zur Erleichterung des Abstimmungsverfahrens wird darum gebeten, Anmeldung, Besonderen Nachweis und Sperrvermerk sowie etwaige Vollmachten möglichst frühzeitig an den Abstimmungsleiter zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich, wenn Sie persönlich oder durch einen individuellen Vertreter abstimmen möchten, zweimal an den Abstimmungsleiter wenden müssen, nämlich einmal, um sich fristgerecht bis zum Freitag, den 31. Juli 2020, 24:00 Uhr, zur Abstimmung anzumelden und einmal um innerhalb des Abstimmungszeitraums vom Montag, den 3. August 2020, 0:00 Uhr bis zum Mittwoch, 5. August 2020, 24:00 Uhr abzustimmen. Um dies zu vermeiden, können Sie mit dem Kombi-Formular für

- Anmeldung und Abstimmung in einem Schritt

bis zum Freitag, den 31. Juli 2020, 24:00 Uhr, die fristgerechte Anmeldung vornehmen und gleichzeitig die von der Gesellschaft in dem Formular benannte Stimmrechtsvertreterin, eine Mitarbeiterin der Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH, (die „**Stimmrechtsvertreterin**“), bevollmächtigen, während des Abstimmungszeitraums nach Ihren Weisungen für Sie abzustimmen. Sie müssen neben dem Kombi-Formular dann nur noch den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk vorlegen.

8. Sonstige Unterlagen

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern neben den Musterformularen gemäß Ziffer 7 folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin <https://www.aquila-capital.de/pflichtveroeffentlichungen> unter der Rubrik Pflichtveröffentlichungen zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die derzeit geltenden Anleihebedingungen der REO-Anleihe,

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen sowie der Musterformulare unverzüglich kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

REO Spanien Projektentwicklungs GmbH
"REO-Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung"
ABC-Straße 21, 20354 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 55 56 53-303
Fax: +49 (0) 40 55 56 53-304
E-Mail: reo@aq-mgmt.com

IV. ERKLÄRUNG ZU VON DER EMITTENTIN GEHALTENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emittentin selbst hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe keine Schuldverschreibungen.

V. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Emittentin einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin unter <https://www.aquila-capital.de/datenschutzerklaerung> dargestellt, welche Betroffenenrechte Sie haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Emittentin grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Herrn Notar Christoph Wagner und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Hamburg, im Juli 2020

REO Spanien Projektentwicklungs GmbH

Auch der Abstimmungsleiter fordert die Anleihegläubiger der REO-Anleihe zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Montag, den 3. August 2020, 0:00 Uhr und endend am Mittwoch, 5. August 2020, 24:00 Uhr, in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt den in Abschnitt II dieser Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Berlin, im Juli 2020

Christoph Wagner

- Notar -